

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

TAPEZIERERGEWERBE

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2012

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Maler und Tapezierer Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel 1 – Geltungsbereich

- a) Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe der Berufsgruppen Tapezierer, Dekorateure, Bettwarenerzeuger, Bettwarenreiner, Segelmacher, Zelterzeuger und Sonnenschutzanlagenhersteller, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung der Maler und Tapezierer sind.
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel 2 – Löhne

1. Gemäß dem Kollektivvertrag vom 3. März 2010 werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 3,7 % erhöht und in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2. Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1.5.2012 Euro
I. Spezialfacharbeiter	10,76
II. Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre	9,75
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	8,94
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre.	8,64
V. Hilfsarbeiter	8,62

Lehrlingsentschädigung für Österreich pro Monat:

	ab 1.5.2012 Euro
1. Lehrjahr	470,98
2. Lehrjahr	646,12
3. Lehrjahr	766,89

Artikel 3 – Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 22 Ziffer 2 des Rahmenkollektivvertrages).

Artikel 4 – Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2013. Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 15. März 2012

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

KommR Egon **Fischer**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Gf. Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 8A Qualitätsprämie – Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Ein § 8A wird neu eingefügt:

„§ 8A Qualitätsprämie – Lehrlinge

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubehalten, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

§ 10 Stör- (Außerhaus-) Zulagen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

§ 10 Abs. 3 lautet neu:

„3. Für Arbeiten außerhalb der 10-km-Zone (in Wien, Graz und Linz außerhalb der Stadtgrenze) erhält der Ar-

beitnehmer, wenn diese Arbeiten auch nur einen Tag dauern, einen Zuschlag von 35 Prozent auf seinen Stundenlohn nebst Beistellung einer Schlafstelle.“

§ 15 Kündigungsfristen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 15 wird folgende Ziffer 6 neu angefügt:

„6. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

§ 17 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 17 Abschnitt B Ziffer 3 wird eine neue lit. d) eingefügt:

„d) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag.“

§ 17 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 17 Abschnitt B wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Maler und Tapezierer
1040 Wien, Schaumburggasse 20/6

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschafts-
bundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien